

gelisten Kirchen sind meistens schlichter als die katholischen ausgestattet und entbehren im Innern fast jedes Bilderschmuckes, ausgenommen am Altar.

Die Kirchenzucht hat in der evangelischen Kirche nicht die straffen Formen wie in der katholischen. Es ist sogar festzustellen, daß alle Zuchtmaßnahmen gegen die Laien immer mehr außer Anwendung kommen. Das hat seinen Grund in der persönlichen Stellung der Laien zur Kirche. Verhältnismäßig häufig noch verweigert die Kirche Bräuten, an deren sittlichem Lebenswandel sie Anstoß nimmt, den Myrtenkranz bei der Trauung. Selten verweigert sie heute ein christliches Begräbniß oder gar das Abendmahl. Gegen die Geistlichen steht den Kirchenbehörden eine Disziplinar-gewalt zu, die bis zur Amtsentsetzung reicht. Die Kirche sichert sich auch einen Einfluß auf die Lehre der Geistlichen. So kennt Preußen beispielsweise ein „Spruchkollegium“, das sich aus Geistlichen und Laien zusammensetzt. Die kirchlichen Behörden verlangen Rechtgläubigkeit der Geistlichen, d. h. Übereinstimmung mit den Dogmen der Kirche. In diesem Verlangen stoßen sie nicht nur auf entschiedenen Widerspruch vieler Geistlicher, sondern auch weiter Laienkreise, die sich kirchlich-liberal nennen. Die Unzufriedenheit mit der von den kirchlichen Behörden geforderten starren Rechtgläubigkeit (Orthodoxie), die nach der Meinung der kirchlich Liberalen dem protestantischen Prinzip zuwiderläuft, hat zu vielen Austritten aus der Landeskirche geführt. Es ist das eine ähnliche Erscheinung wie die „Los von Rom-Bewegung“ in der katholischen Kirche.

Eine viel erörterte und umstrittene Frage ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Nicht nur der Kirche ablehnend oder doch gleichgültig gegenüberstehende Kreise, sondern auch hochkirchliche Männer fordern die völlige Trennung von Staat und Kirche, wie sie beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht. In diesem Falle würden Kirchen und Religionsgesellschaften nur noch als Privatvereine gelten, die ihre Angelegenheiten frei ordnen und verwalten können, soweit nicht das Reichsvereinsgesetz oder andere Gesetze ihnen Grenzen ziehen. Unter diesem Zustande würde